



gez. 25.05.1999
Spr.

Markt Markt
**EXEMPLAR DER
REGIERUNG VON OBERBAYERN
Sg 801 - Planzentrale -**

Vereinfachte Bebauungsplanänderung nach § 13 Bau GB für den Bebauungsplan Nr. 4 „nördlich der Bundesbahn“ in der Gemeinde 84533 Markt am Inn.

Gebiet nördl. d. Bundesbahn f.d. Brühl. Teil nördlich der Lindenstr. f.d. Fl.Nr. 278 u. 279 Markt

Festsetzungen für den Bereich der Änderung

- ---** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- WA** allgemeines Wohngebiet, § 4 Bau NVo
- GRZ: 0,40** Grundflächenzahl
- GFZ: 0,80** Geschossflächenzahl
- E, D** nur Einzelgebäude und Doppelhäuser zulässig
- 16** Parzellenummer
- Ga** Garagen
- St** Fläche für private Stellplätze
- E+I** Wohngebäude mit Erdgeschoß, 1. Obergeschoß sowie ausbaufähigem Dachgeschoß.
Anzahl der Vollgeschosse: II
Dachgeschoß kein Vollgeschos
Dachform bei Wohngebäuden: Satteldach
Dachneigung bei Wohngebäuden: 25° bis 30°
Wandhöhe traufseitig max. 6,20m ab OK Gelände
Kniestock: max. 0,30m von OK-Rohdecke über dem OG bis zur Unterkante Fußpfette.
Dachform bei Garagen: Pultdach
Dachneigung bei Garagen: 15° bis 20°
Dachgauben: sind erst ab einer Dachneigung von 30° zulässig.
Liegende Dachfenster: sind zulässig, dürfen aber in der Summe ihrer Breite ein Fünftel der Dachlänge nicht überschreiten.
Quergiebel: sind zulässig, dürfen aber in ihrer Breite ein Drittel der Dachlänge nicht überschreiten. Als Dachlänge gilt die Entfernung der Giebelwände außen.
Dachüberstände:
Traufe: bis max. 1,20m
Ortgang: bis max. 1,30m, wenn giebelseitig Balkone angebracht sind.
Bei Doppelhäusern: sind max. 4 WE zulässig
Bei Einzelhäusern: sind max. 2 WE zulässig

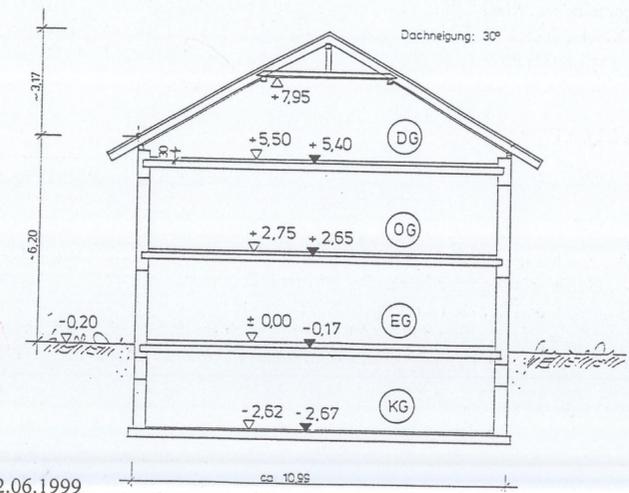
*4. WE
0.8*

- Baugrenze
- ← →** Firstrichtung
- △** Sichtdreieck: Die Bereiche der Sichtdreiecke sind von Sichtbehinderungen von mehr als 80cm Höhe ab Oberkante Fahrbahn freizuhalten.
- öffentliche Verkehrsfläche
- private Verkehrsfläche
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- 20 KV-Leitung der Bayernwerk Wasserkraft AG
- ○** je 250qm Grundstücksfläche ist ein Obstbaum als Hoch- oder Halbstamm zu pflanzen.

Hinweise: Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zu Tage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art.8 Denkmalschutzgesetz.

E+I Gebäude mit Erdgeschoß, 1. Obergeschoß u. ausbaufähigem Dachgeschoß.



Markt, 22.06.1999

**Markt Markt, Landkreis Altötting
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das „Gebiet nördlich der Bundesbahn“**

Verfahrensvermerke

Der Marktgemeinderat Markt hat in der Sitzung am 09.02.1999 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 4 „Gebiet nördlich der Bundesbahn“ für den Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 278 und 279 der Gemarkung Markt zu ändern. Der Beschluß wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Markt, den 12.02.1999



Schwendtner
Gschwendtner, 1. Bürgermeister

Der Entwurf für die Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom 15.03.1999 bis 16.04.1999 in der Geschäftsstelle des Marktes Markt öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.

Markt, den 21.04.1999



Schwendtner
Gschwendtner, 1. Bürgermeister

Der Markt Markt hat den Grundstückseigentümern, Anliegern und Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Zeit vom 04.03.1999 bis 16.04.1999 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Markt, den 21.04.1999



Schwendtner
Gschwendtner, 1. Bürgermeister

Der Marktgemeinderat Markt hat mit Beschluß vom 15.06.1999 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gebiet nördlich der Bundesbahn“ für die Grundstücke Fl.Nr. 278 und 279 der Gemarkung Markt im vereinfachten Verfahren gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Markt, den 22.06.1999



Schwendtner
Gschwendtner, 1. Bürgermeister

Der Markt Markt hat die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gebiet nördlich der Bundesbahn“ ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht und darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Auf die Vorschriften des § 44 Baugesetzbuch sowie auf § 215 Baugesetzbuch (BauGB) wurde hingewiesen. Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit rechtsverbindlich.

Markt, den 23.06.1999



Schwendtner
Gschwendtner, 1. Bürgermeister

*Bek. gem. i.
23.06.99
P. Anlagel*